Amtsgericht Wittmund

Beschluss

Terminbestimmung

31 K 11/23 15.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 7. November 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Am Markt 11, 26409 Wittmund, Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Uttel Blatt 389 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Uttel	4	53/1	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 13	586

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.05.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 110.000,00 €

Objektbeschreibung: Doppelhaushälfte mit Nebengebäude und Garage, teilweise unterkellert, Bauj. 1968, ca. 121 qm Wfl. und 24 qm NFl.,

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-wittmund.niedersachsen.de
www.versteigerungspool.de

Schwarz
Rechtspfleger